

Verordnung von Verkehrsmaßnahmen auf Grund der mit **Bescheid** vom **20.09.2023** und Aktenzahl **2771/23-StVO 90** in IZ NÖ-Süd, Straße 14, bei Objekt 15 bewilligten Arbeiten (Errichtung einer neuen Baustelleneinfahrt und Baustellenausfahrt bei Terminal 2.

A) VERORDNUNG

Gemäß § 43 Abs. 1a / § 43 Abs. 1 lit. b) in Verbindung mit § 94b Abs. 1 lit. b / § 94d Z. 16 der Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO) werden anlässlich der Durchführung der mit angeführtem Bescheid bewilligten Arbeiten im Interesse der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs und zur Sicherheit der mit den Arbeiten beschäftigten Personen folgende vorübergehende Verkehrsmaßnahmen im Zeitraum von **20.09.2023 bis 06.12.2024** (Mo-Fr von 07:00 bis 17:00) verordnet.

- Der Baustellenabschnitt ist ca. 30 m vor der Arbeitsstelle, anzukündigen

Die Kundmachung der Verkehrszeichen hat folgendermaßen zu erfolgen:

"Baustelle" Gefahrenzeichen Baustelle gemäß § 50 Z 9 StVO idgF. 50m (Ortsgebiet), 150m (Freiland) vor der jeweiligen Verkehrsbehinderung für beide Fahrrichtungen.

- Im Bereich der Arbeitsstelle haben für den Fall, dass Gehsteige gesperrt werden müssen, die Fußgänger den gegenüber liegenden Gehsteig / Gehweg zu benutzen.

Die Kundmachung der Verkehrszeichen hat folgendermaßen zu erfolgen:

"Vorgeschriebene Fahrrichtung" Vorschriftenzeichen gemäß § 52 Z. 15 StVO links / rechts. mit dem Zusatz "Fußgänger".

- Ca. 40 m vor den jeweiligen Baustellenbereichen ist die Geschwindigkeit auf 30 km/h zu beschränken.

Die Kundmachung der Verkehrszeichen hat folgendermaßen zu erfolgen:

"Geschwindigkeitsbeschränkung" Vorschriftenzeichen gemäß § 52 Z 10a StVO idgF und „Ende der Geschwindigkeitsbeschränkung" Vorschriftenzeichen gemäß § 52 Z. 10b StVO idgF.

- Im Falle der Einengungen der Fahrbahn auf weniger als 5,00 m haben die Lenker von Fahrzeugen, die den Gegenfahrstreifen benutzen müssen, vor der Fahrbahnege, bei Gegenverkehr zu warten.

Die Kundmachung der Verkehrszeichen hat folgendermaßen zu erfolgen:

"Wartepflicht bei Gegenverkehr" Vorschriftenzeichen gemäß § 52 Z 5 StVO"

"Wartepflicht bei Gegenverkehr" Hinweiszeichen gemäß § 53 Z 7a StVO"

Diese Verordnung tritt gemäß § 44 StVO mit dem Anbringen der angeführten Straßenverkehrszeichen in Kraft.

Die Bürgermeisterin



MARKTGEMEINDE
BIEDERMANNSDORF
angeschlagen am 22.9.2023
abgenommen am 6.12.2024

